

**Satzung der Gemeinde Aholming über die Festlegung der Grenzen des und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tabertshausen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Tabertshausen)**

Vom 30.09.2011

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Aholming folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten nördlichen Ortsteil Tabertshausen (§ 34 Abs. 1 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Ein südliches Teilstück der FlurNr. 1487 wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Im Geltungsbereich der Satzung ist nur Wohnbebauung zulässig.

**§ 3**

Wasserwirtschaft

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) zu erfolgen.

Das Niederschlagswasser ist, soweit möglich, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein.

Am Westrand des Grundstückes mit der Flurnr. 1487 verläuft ein gemeindlicher Kanal in Nord-südrichtung. Dieser ist durch Grunddienstbarkeit gesichert. Der Verlauf ist beidseitig mit jeweils 1m Abstand von Baumpflanzungen freizuhalten.

## § 4

### Ökologische Bewertung des Plangebietes Ermittlung der Ausgleichsflächen

Bei der überplanten Fläche der Ergänzungssatzung handelt es sich um eine stillgelegte Ackerfläche am Ortsrand von Tabertshausen (Kategorie I).

Die Einstufung der anderen Schutzgüter sieht wie folgt aus:

- Boden: Kategorie II (tiefreichend humose Gley-Pararendzina)
- Wasser: Kategorie II (hoch anstehender Grundwasserflurabstand)
- Klima und Luft: Kategorie I (Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen)
- Landschaftsbild: Kategorie I (strukturarme Agrarlandschaft am Ortsrand)

Somit liegen 3 Schutzgüter in Kategorie I und 2 Schutzgüter in Kategorie II. Die Gesamteinstufung liegt damit in Kategorie I.

Aufgrund der vorgesehenen Wohnbebauung mit max. 2 Einfamilienhäusern kann die Eingriffsschwere als niedrig eingestuft werden (Eingriffstyp B). Laut dem Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Umweltministeriums liegt der Ausgleichsfaktor zwischen 0,2 und 0,5. Aufgrund der Festsetzung eines Hausbaumes als eingriffsmindernde Maßnahme ist der Faktor 0,4 gerechtfertigt. Damit ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

**3081 m<sup>2</sup> (Baugrundstücke einschl. Zufahrt) x 0,4 = 1232 m<sup>2</sup>.**

## § 5

### Grünordnung und Ausgleichskonzept

Durch die Lage am Nordrand von Tabertshausen soll hier ein Ortsrand zur Einbindung in die umgebende Landschaft und zur Festlegung eines Endpunktes der baulichen Entwicklung geschaffen werden. Dazu wird ein 10 m breiter Grünstreifen, bestehend aus einer 1-reihigen Hecke, einer Obstbaumwiese und mehreren Steinriegeln als Sonderstruktur angelegt.

#### Heckenpflanzung

Die Hecke wird als 1-reihige Hecke aus einheimischen Sträuchern angelegt. Die Hecke dient der Abgrenzung nach Norden und als Pufferstreifen gegenüber der angrenzenden Ackernutzung.

Es ist autochthones Pflanzmaterial aus untenstehender Pflanzliste zu verwenden.

Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m. Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Pflanzungen mit einem Wildschutzzaun zu versehen.

#### Ansaat der Obstwiese

Es erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Regelsaatgutmischung für Biotopentwicklung (Typ Magerwiese basenreich, Herkunftsregion Unterbayerisches Hügelland). Alternativ kann Heudrusch aus der Umgebung aufgebracht werden. Die Fläche ist 2x jährlich zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15.6. erfolgen soll. Das Mähgut ist abzutransportieren, Düngung oder Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.

#### Bepflanzung der Obstwiese

Entlang der Zufahrtsstrasse sind 6 Obstbäume in unregelmäßigem Abstand zu pflanzen. Es sind Obstbäume alter und robuster Sorten zu verwenden.

### Steinriegel

Vor der Hecke sind mehrere Lesesteinriegel unterschiedlicher Länge aus heimischen Flußkiesel zu errichten (Höhe ca. 1m). Die Steinriegel dienen als Versteck und Schlafplatz für Kleinsäuger (Wiesel, Mäuse), Eidechsen und Erdkröten und als Überwinterungsplatz für Reptilien und viele wirbellose Tiere. Außerdem können Sie als Sitzwarten und mitunter als Nistplatz für Bodensingvögel (z. B. Steinschmätzer) genutzt werden.

### Hausbaum

Pro Grundstück ist ein heimischer Baum aus nachfolgender Liste zu pflanzen.

### Pflanzqualitäten

Bäume: Hochstamm, 3xv, STU 12-14 cm  
Sträucher: v. Str, mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm

### Pflanzenliste

Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus domestica	Pflaume
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Acker-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 905 m<sup>2</sup>. Aufgrund der Einbringung von Sonderstrukturen (Lesesteinriegel) ist ein Anrechnungsfaktor von 1,5 gerechtfertigt. Damit ergibt sich eine rechnerische Ausgleichsfläche von **1358 m<sup>2</sup>**. Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich ist damit erbracht.

## § 6

### Denkmalschutz


- A. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- B. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht der Kreisarchäologie Deggendorf und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.
- C. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht der Kreisarchäologie Deggendorf und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.
- D. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
- E. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- F. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.
- G. Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist vor Baubeginn bei der Kreisarchäologie Deggendorf oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege der Beginn des Oberbodenabtrags vom Träger des Vorhabens anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen.

## § 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 30.09.2011



  
Betzinger  
1. Bürgermeister

**Gemeinde Aholming**

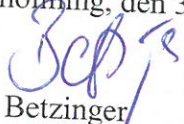
**Satzung der Gemeinde Aholming über die Festlegung der Grenzen des und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tabertshausen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Tabertshausen)**

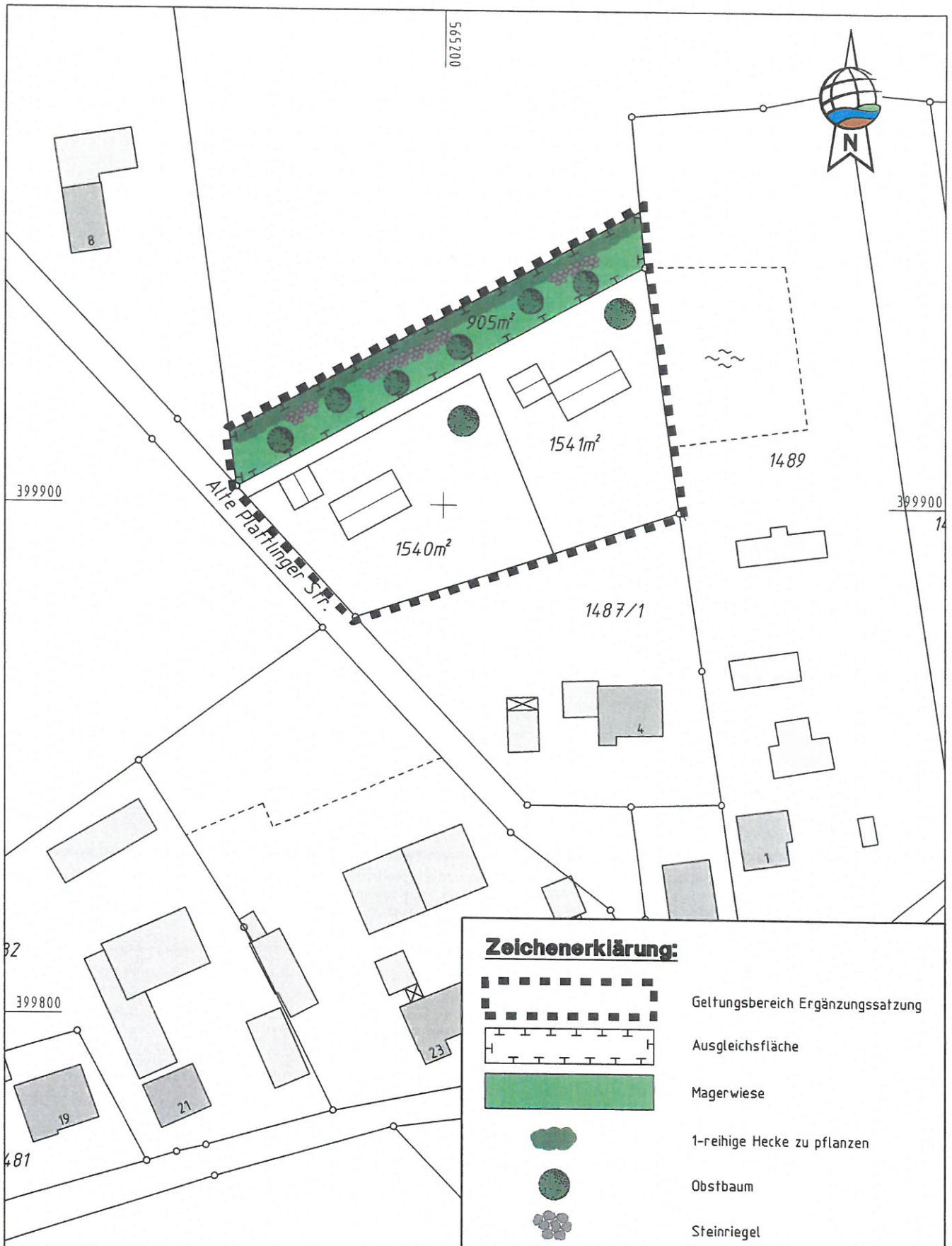
---

**Begründung:**


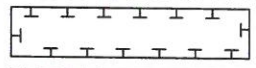




Der Gemeinderat hat am 30.05.2011 (zur Realisierung des Bauvorhabens Bachmayer) beschlossen, dass im Ortsteil Tabertshausen eine Teilfläche der FlurNr. 1487 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tabertshausen einbezogen wird. Die einbezogene Fläche ist im gemeindlichen Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen und damit dem Außenbereich zuzuordnen. Der im Zusammenhang bebaute Bereich (Klarstellungssatzung) ist als Dorfgebiet (MD) und als Mischgebiet (MI) dargestellt. Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist daher Wohnbebauung für den örtlichen Bedarf möglich. Die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind wie in der Satzung und dem zugehörigen Lageplan eindeutig festgelegten Form umzusetzen. Die Gemeinde tritt hierfür nicht ein. Nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegt der Ausgleichsfaktor zwischen 0,2 und 0,5. Aufgrund der festgesetzten eingriffsmindernden Maßnahmen (Pflanzung eines Haubaaumes) wird der Faktor 0,4 angesetzt. Allgemeine Grundsätze und Auflagen der Baugenehmigung (Regenwasserversickerung, Versiegelungsgrad, ...) bleiben hiervon unberührt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Die Erschließung ist gesichert. Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung und Abwasseranlage ist möglich. Die einbezogenen Flächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt. Der allgemeine Grundsatz des § 34 BauGB, wonach sich die Neubebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen hat, wird erfüllt.

Aholming, den 30.09.2011

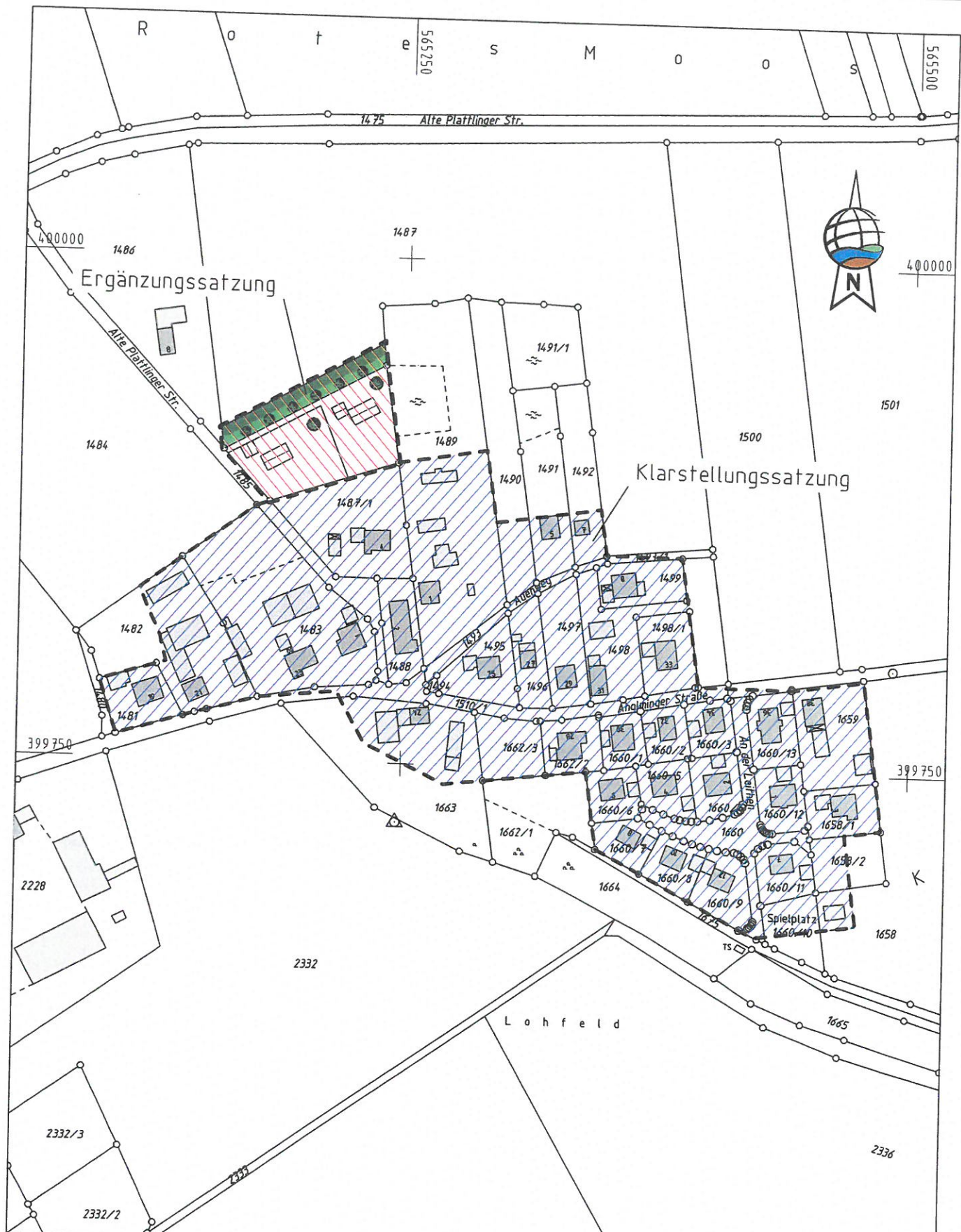
  
Betzinger  
1. Bürgermeister



**Zeichenerklärung:**

-  Geltungsbereich Ergänzungssatzung
-  Ausgleichsfläche
-  Magerwiese
-  1-reihige Hecke zu pflanzen
-  Obstbaum
-  Steinriegel

Entwurfsverfasser:  <b>GeoPlan</b> Donau-Gewerbehark 5, 94486 Osterhofen FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de		12.05.2011 <i>R. Schütz</i> Robert Schütz	Planinhalt: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemarkung und Gemeinde Aholming, Landkreis Deggendorf	Anlage: 1
Projekt: AHOLMING_ES-Tabertshausen Datei: 1_LP-1000_j3.PLT		Auftraggeber:  <b>Gemeinde Aholming</b> Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming FON: 09938/ 9505 0 / FAX: 09938/ 9505 22		12.05.2011 Maßstab: 1:1000
bearbeitet: Schachtl gezeichnet: Schachtl / Is geprüft: Schachtl	12.05.11 12.05.11/04.07.11 12.05.11	Bürgermeister: Herr Martin Betzinger <i>Martin Betzinger</i>		Pr.-Nr.: PLA 1104-025



Entwurfsverfasser:  <b>GeoPlan</b> Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de		12.05.2011 <i>R. Schütz</i> Robert Schütz	Planinhalt: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemarkung und Gemeinde Aholming, Landkreis Deggendorf <b>Lageplan</b>	Anlage: 1 Blatt-Nr.: 1
Projekt: AHOLMING_ES-Tabertshausen Datei: 1_LP-2500.PLT bearbeitet: Schachtl 12.05.11 gezeichnet: Schachtl / Is 12.05.11/13.05.11 geprüft: Schachtl 12.05.11	Auftraggeber:  <b>Gemeinde Aholming</b> Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming FON: 09938/ 9505 0 / FAX: 09938/ 9505 22		12.05.2011 <i>[Signature]</i> Bürgermeister: Herr Martin Betzinger	Maßstab: 1:2500 Pr.-Nr.: PLA 1104-025



## Bekanntmachung

### **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Tabertshausen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 26.09.2011 für den Ortsteil Tabertshausen eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen.

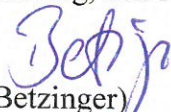
Die Satzung kann bei der Gemeinde Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming, auf Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

#### **Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.08.1997 (BGBl. I., S 2081) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

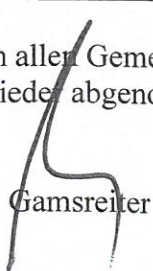
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aholming, den 30.09.2011

  
(Betzinger)  
1. Bürgermeister



An allen Gemeindetafeln angeschlagen am 30.09.2011  
Wieder abgenommen am 31.10.2011

  
Gamsreiter

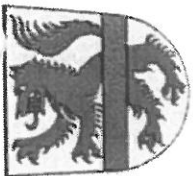




Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 2 BauGB

Nicht für die Presse bestimmt!

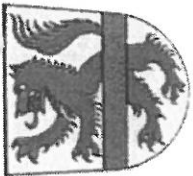
Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Landratsamt Deggen- dorf	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Städtebauliche Belange</u> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</li> <li>2. <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u> Von Seiten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Satzung keine grundsätzlichen Bedenken. Die grünordnerischen Zielsetzungen werden begrüßt. Die Ausgleichsfläche ist zu gegebener Zeit dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umweltschutz in Hof zu melden.</li> <li>3. <u>Belange des Immissionsschutzes</u> Anhand der vorgelegte Unterlagen konnte keine Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes erfolgen.</li> <li>4. <u>Belange des Wasserrechts</u> Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) zu erfolgen.</li> <li>5. <u>Belange der Kreisarchäologie</u> Von Seiten der Kreisarchäologie bestehen keine Bedenken und Anregungen</li> </ol>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Inkrafttreten der Satzung wird die Gemeinde die Ausgleichsfläche per Formblatt an das LfU übermitteln.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Deggen Dorf	<p>Es sind grundsätzlich keine Belange der Landwirtschaft betroffen. Es sollten jedoch nachfolgende Punkte berücksichtigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nicht für die Presse bestimmt!

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>sichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die überplante Fläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Sie wird von einem Haupterwerbs-betrieb bewirtschaftet. Er hat diese Fläche seit ca. 30 Jahren gepachtet. 2009 hat er für diese Fläche im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KuLaP) einen bis 2013 befristeten Vertrag abgeschlossen. Für ihn war nicht absehbar, dass ihm die überplante Fläche vor Ablauf der Bindungsfrist entzogen wird. Da der Bauwerber der beiden Einfamilienhäuser das erste Haus bereits 2012 errichten will, muss der Flächenbewirtschafter für die überplante Fläche Rückzahlungen leisten und zusätzlich entgehen ihm die Zahlungen für die Jahre 2012 und 2013. Dieser wirtschaftliche Schaden für den Flächenbewirtschafter sollte vom Bauwerber ausgeglichen werden.</li><li>- Der Abstand und die Höhe der Bäume zu der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieses benachbarten Grundstücks durch Schattenwurf ausgeschlossen ist. Die Bäume sollten erst in einem Abstand von 8 m zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche gepflanzt werden. Die geplante</li></ul>	<p>Dies ist Gegenstand der Satzung. Der Grundstückskäufer hat sich diesbezüglich mit dem Flächenbewirtschafter in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände von 4 m (Bäume), bzw. 2 m (Hecke) werden eingehalten und sind ausreichend. Eine Umzäunung der Ausgleichsfläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 2 BauGB

Nicht für die Presse bestimmt!

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
3	WWA Deggendorf	<p>Hecke sollte einen Abstand von 4 m haben. Zudem sind die Bäume und die Hecke zu pflegen und regelmäßig zurückzuschneiden. Die Magerwiese auf der die Bäume geplant sind sollte eingezäunt werden. Dieser Zaun wiederum sollte ca. 2 m Abstand zur landwirtschaftlich genutzten Fläche haben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Die Wasserversorgung in Tabertshausen ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Die Abwasserbeseitigung im Bereich Neutiefenweg erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Abwasser aus dem Plangebiet kann durch die bestehenden Kanäle (Vakuumsystem) zur Kläranlage Moos abgeleitet werden. Gegen die geplante breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bestehen keine Bedenken. Das Planungsgebiet liegt im eingedeichten Gebiet der Isar und ist vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis durch Dämme und Deiche geschützt. Die Hochwasserschutzanlagen entsprechen zwar den Regeln der Technik, in Katastrophenfällen kann das Gebiet aber überflutet werden. Es gelten die üblichen Auflagen und Bedingungen für Bauvorhaben in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.</p> <p>Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p>	



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 2 BauGB

Nicht für die Presse bestimmt!

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Regensburg	<p>Im Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler: D-2-7243-0048, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Folgende Nebenbestimmungen wären bei nach § 1 Abs. 6 Nrn. 5, 7 a, 7 d, Abs. 7 BauGB zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler für eventuelle Einzelvorhaben zudem nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (§ 9 Abs. 6 BauGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.</li> <li>B. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht der Kreisarchäologie Deggendorf und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.</li> <li>C. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachge-</li> </ul>	<p>Die Nebenbestimmungen werden in die Satzung aufgenommen.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 2 BauGB

Nicht für die Presse bestimmt!

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>rechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht der Kreisarchäologie Deggendorf und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.</p> <p>D. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.</p> <p>E. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.</p> <p>F. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.</p> <p>Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist vor Baubeginn bei der Kreisarchäologie Deggendorf oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege der Beginn des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Denkmalschutzbehörde (Kreisarchäologie) wird über den Baubeginn in Kenntnis gesetzt.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 2 BauGB

Nicht für die Presse bestimmt!

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Oberbodenabrags vom Träger des Vorhabens anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden. Gegen die Planung bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Durch die Einbeziehung reichen die bestehenden Anlagen ev. nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an das Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen. Es bestehen keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Deggendorf		Wird zur Kenntnis genommen.